

naten und Institutionen anzufordern und einzusehen sowie nach eigenem Ermessen erforderliche Konsultationen durchzuführen.

(3) Die Gutachterstellen können bei mangelnder Aussagefähigkeit oder beim Fehlen wichtiger Unterlagen der Investitionsvorbereitung vom Auftraggeber ergänzende Unterlagen nachfordern.

(4) Diese Rechte der Gutachterstellen sind unabdingbarer Bestandteil jedes Vertrages über die Begutachtung von Investitionen.

§ 7

Anleitung der Gutachterstellen

(1) Die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke werden durch das SBBI angeleitet. Eine entsprechende Anleitung ist von den genannten Gutachterstellen mit den weiteren Gutachterstellen ihres Bereiches durchzuführen.

(2) Die Anleitung besteht insbesondere in der Übermittlung der besten Erfahrungen und methodischer Hinweise zur rationellen Durchführung der Aufgaben der Gutachterstellen mit hohem volkswirtschaftlichen Effekt.

§ 8

Anforderung und Berufung von Experten

(1) Von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate, Institutionen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen sind auf Ersuchen der Leiter der Gutachterstellen befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung von Investitionen zu benennen.

(2) Die Anforderung eines Experten erfolgt durch den Leiter der Gutachterstelle beim Leiter der Institution, bei der der Experte beschäftigt ist. Die Anforderung muß mindestens die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten. Erfolgt auf die Anforderung innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Einspruch, wird das Einverständnis vorausgesetzt. Besteht die Gutachterstelle trotz Einspruches auf ihrer Anforderung, so entscheidet der Leiter des Staats- oder Wirtschaftsorgans endgültig, das der Institution übergeordnet ist, bei der der Experte beschäftigt ist.

(3) Die Berufung der Experten erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Gutachterstelle durch den Leiter des Bereiches, zu dem die Gutachterstelle gehört. Für die vom SBBI zu begutachtenden Investitionen werden die Experten durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen. Die Berufung der Experten erfolgt schriftlich, in der Regel 4 Wochen vor ihrem Einsatz.

(4) Das Arbeitsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(5) Es ist nicht zulässig, anstelle des berufenen Experten Vertreter zu entsenden.

(6) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und auf Verlangen

der Gutachterstelle alle im Zusammenhang mit der Begutachtung ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen (einschließlich der Konzepte) an die Gutachterstelle zurückzugeben.

§ 9

Vergütung der Expertenleistungen

(1) Alle Institutionen, die Experten für die Begutachtung von Investitionen freisteilen, sind berechtigt, den Gutachterstellen die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten auf der Grundlage der aufgewandten Zeit und der entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnen. Prämierungen dieser Experten für besondere Leistungen in der Begutachtung erfolgen in der Regel durch die Gutachterstellen in Abstimmung mit den Leitern der Institutionen, bei denen die Experten beschäftigt sind.

(2) Mit Experten, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, können Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Vergütungen sind in Abhängigkeit von Umfang und Qualität der Arbeit festzulegen. Das gleiche gilt für Experten, die ihre Gutachtertätigkeit neben der verantwortlichen Weiterführung ihrer Aufgaben aus ihrem Arbeitsverhältnis durchführen, soweit deren Werkleiter, Institutsdirektoren bzw. andere gleichgestellte Leiter dies schriftlich bestätigen.

§ 10

Anforderung ausländischer Experten

(1) Fachexperten aus sozialistischen Staaten können zur Mitarbeit in der Begutachtung angefordert werden. Die Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung trägt die anfordernde Stelle.

(2) Das Verfahren für die Anforderung des Experten im Ausland richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

§ 11

Durchführung der Begutachtung

(1) Die Begutachtung der strukturbestimmenden Investitionen erfolgt parallel zur Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen und beginnt zeitlich so, daß zu den mit den Auftraggebern vertraglich festgelegten Zwischenstufen die aus der Begutachtung jeweils vorliegenden Teilergebnisse den Auftraggebern übergeben werden, damit sie im Prozeß der Vorbereitung einer Investition unverzüglich berücksichtigt werden können. Das gilt entsprechend für die Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen für Grundsatzentscheidungen über Investitionen gemäß Abschnitt I Ziff. 6 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Für die Begutachtung anderer Investitionen ist die zweckmäßigste Form der Durchführung in den Verträgen festzulegen.

(2) Die Arbeit der Gutachter wird von den Gutachterstellen unter Beachtung folgender Prinzipien organisiert:

— Für die wirtschaftspolitische Gesamtaussage und die wichtigsten Einzelaussagen im Zuge der Begutachtung sind in erster Linie die Gutachterstellen verantwortlich. Sie stützen sich dabei auf die Auffassung der Gutachter.